

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 135.

Montag, den 15. Mai.

1843.

### Das Hunde-Geschirr.

(Eine ausgezeichnete Thierquälerei.)

Da nun einmal die Thierquälerei zur Sprache gekommen ist, und die Abstellung derselben ein ziemlich allgemeiner Wunsch zu werden scheint, so erlaube ich mir hiermit auch ein Scherzlein zu letzterem beizutragen. Die Thierquälerei, welche ich meine, ist das jetzt so üblich gewordene Hunde-Geschirr. Es ist wahrhaft entsetzlich, wenn man große, theils 2rädrige Karren, theils 4rädrige Wagen, mit Milch, Schlachtvieh, oder wohl auch als Botenfuhrwerk, und mit Kisten und Ballen beladen, durch Hunde gezogen sieht, welche entweder durch ihre verhältnißmäßig geringe Größe gegen die ihnen zum Transport zuertheilte Last, oder durch ihre verhungerte Gestalt das Mitleiden eines jeden fühlenden Menschen in Anspruch nehmen. Dazu treibt sie der unbarmherzige Führer mit Schlägen und Zurufen, immerwährend in schnellem Trab zu laufen, so daß sie kaum im Stande sind ihre natürlichen Bedürfnisse zu befriedigen, und gewöhnlich sieht man, wie sie keuchend und lechzend, mit aus dem Rachen heraushängender Zunge, alle Kräfte aufbieten, um die schwere Last fortzuziehen; und einen Trunk ihnen zu reichen, auf dem Wege bis zur Stadt, daran wird oft gar nicht gedacht. Daß dieses nicht allein im Allgemeinen auf die Gesundheit dieser unglücklichen Geschöpfe einen nachtheiligen Eindruck machen, sondern selbst zum Tollwerden derselben führen kann, dies ist selbst von erfahrenen Aerzten zugestanden worden. — Noch empfindlicher ist es aber, wenn man des Nachmittags diese Geschirre wieder heim fahren sieht. Dann nimmt der Führer selbst, oft aber auch mit ihm seine Frau, oder sonst ein Dorfnachbar, Platz auf dem Wagen, und im gestreckten Trab stolziren sie auf Kosten der Lungen der müden Hunde, und zwar auf den ebenen, nur für die Fußgänger bestimmten Wegen der Heimath zu. — Dies ist nun eine öffentliche, und da gegen dieselbe noch niemals eine Maßregel zu deren Abstellung ergriffen worden ist, so zu sagen, eine stillschweigend erlaubte Thierquälerei. Daher würde es dem Verein, welcher sich jetzt zu Abstellung dieser Tyrannei gebildet hat, zu besonderer Ehre gereichen, hier seine Existenz dadurch an den Tag zu legen, daß derselbe mit Energie austräte, um durch geeignete Maßregeln, und mit Beihülfe der betreffenden Behörden diesem, den gerechten Unwillen des menschlich fühlenden Publikums erregenden Unwesen zu steuern.

Allein an diese Darstellung knüpft sich noch eine Frage,

welche wohl ebenfalls nicht unwichtig ist. Die Hauptfahrstraßen dieser Hundegeschirre sind die Chaussees nach Wurzen, Zwenkau, Markranstädt, und die dort herum befindlichen Dörfer. Diese Geschirre fahren nun aber niemals auf der eigentlichen Fahrbahn der Chaussee, sondern regelmäßig auf der neben derselben hinlaufenden Bahn für die Fußgänger, (denn auf der, an der andern Seite der Chaussee befindlichen Fußbahn, sind Sand und Steine zur Ausbesserung derselben aufgelagert, was allerdings nothwendig und daher nicht abzuändern ist, weshalb aber doch diese Bahn von Fußgängern nicht benutzt werden kann), und ein jeder Fußgänger trifft daher hier mit jenen Geschirren stets zusammen. Sei es nun auch bei dem schmutzigsten Wege, so ist der Fußgänger, der einem solchen schnell daher fahrenden Geschirr begegnet, oder von demselben ereilt wird, genöthigt, möglichst schnell auf die Fahrbahn hinüber zu springen, will er nicht Gefahr laufen, entweder seine Kleider beschädigt zu sehen, in den Graben geworfen, oder am Ende, wenn er seinen Unwillen gegen dieses Verfahren laut werden läßt, sogar gröblich insultirt zu werden. Ich frage nun:

Wer ertheilte diesen Leuten das Recht, mit ihrem Geschirr die Fußwege der Chaussees ungehindert und ungestraft benutzen zu können, und vorzüglich bei schmutzigem Wege, wo der Erdboden weich ist, dieselben durch das Zerfahren für Fußgänger fast ganz ungangbar zu machen?

Sachverständige haben mir wenigstens versichert, daß diese Art Fuhrwerk für die Fußwege in der That sehr schädlich wäre. So viel mir nun bewußt ist, wird ein jeder Reiter und jedes Fuhrwerk, welches den, über die Grenzsteine hinüber befindlichen Fußweg benutzt, zur Strafe gezogen, und es fragt sich nun wiederum:

Unter welche Kategorie gehören diese Hunde-Geschirre, welche, ohne Chaussee-Geld zu bezahlen, dennoch dieselben fortwährend benutzen, und noch außerdem die Fußbahn an denselben ungestraft befahren?

Denn, sollten sie mit Chaussee-Geld belegt sein, was ich aber nicht vermüthe, so müßten sie doch ebenfalls den Chaussee-Gesetzen unterworfen sein, und deshalb auf der Fahrbahn bleiben, die Chaussee-Wärter aber ihren Instructionen zufolge, sie im Betretungsfall von dem Fußweg hinweg weisen, oder, wie einen jeden andern Uebertreter des Ge-